

Einkaufsbedingungen der Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG

Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG („BI RCV“) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Einkaufsbedingungen („EB“). Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung, abrufbar auf der Website [Dokumente | Boehringer Ingelheim Österreich \(boehringer-ingelheim.com\)](#). Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für BI RCV nicht bindend. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung der BI RCV EB mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch BI RCV oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder die Bedingungen von BI RCV modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Besteht ein Rahmenvertrag zwischen BI RCV und dem Lieferanten und/oder nimmt die BI RCV-Bestellung auf einen bestehenden Rahmenvertrag Bezug, so gelten diese EB zu dem bestehenden Rahmenvertrag subsidiär.

1. Angebote / Bestellungen / Subunternehmer

Bemusterungen, Angebote, Kostenvorschläge und Preisankündigungen des Lieferanten sind für BI RCV unverbindlich und kostenlos. Bestellungen (PO) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von BI RCV schriftlich bestätigt werden. Der Schriftform wird auch durch Fax oder elektronischen Datenaustausch Genüge getan, wobei hierbei ggf. auch eine elektronische Unterschrift (z.B. DocuSign®) umfasst ist. Erteilte Bestellungen seitens BI RCV gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung dieser durch eine abweichende Auftragsbestätigung widerspricht. Falls eine Lieferfrist kürzer als fünf (5) Werktagen vereinbart ist, reduziert sich die Frist zum Widerruf der Bestellung seitens des Lieferanten auf die vereinbarte Lieferfrist minus einem (1) Werktag. Der Widerruf seitens des Lieferanten hat so wie die Bestellung schriftlich zu erfolgen. Ohne schriftliche Zustimmung durch BI RCV dürfen weder Teile noch der gesamte Bestellumfang an Dritte (Subunternehmer oder andere) weitergegeben werden.

2. Lieferung / Abnahme / REACH-Verordnung („REACH-VO“)

Der Lieferant steht für die pünktliche Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ein. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von BI RCV. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu leisten oder zu liefern. Auf drohende Lieferverzögerungen hat der Lieferant BI RCV umgehend mit Angabe der Dauer, deren Ursache und des neuen verbindlichen Liefertermins hinzuweisen und eine diesbezügliche Zustimmung von BI RCV einzuholen.

Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wird, erfolgt die Lieferung DAP „Delivered At Place“/„Geliefert Benannter Ort“ gemäß INCOTERMS 2020 auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweilige Versendung zu beachtenden gesetzlichen, insbesondere export- und zollrechtlichen (insbesondere jene über kontrollierte Güter und Sanktionslistenüberprüfung) sowie technischen Vorschriften einzuhalten. Die Lieferung an BI RCV ist so zu kennzeichnen, dass die Vertragsprodukte eindeutig zu identifizieren und rückverfolgbar sind, insbesondere müssen sie mit Lieferschein, Bestellnummer, Bestellpositionen und Warenempfänger versehen sein. Die bestellten Produkte haben ferner die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Lieferant BI RCV unaufgefordert mitzuliefern.

Lieferungen und Leistungen bedürfen einer Abnahme in Anwesenheit des Lieferanten oder für diesen tätig werdende Subunternehmer wie z.B. Spediteur. Falls die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme der Lieferung oder Leistung für die Überprüfung derselben auf Mängel erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Testlaufs.

Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung ist BI RCV berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Ferner hat BI

RCV im Fall des Lieferverzuges das Recht, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen.

Der Lieferant bestätigt, dass sämtliche Lieferungen den EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006, der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sowie der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet gemäß Artikel 7 bzw. 8 der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006 BI RCV seine Vorregistrierung, Registrierung bzw. Zulassung BI RCV schriftlich ohne Aufforderung und vor Leistungserbringung vorzulegen.

Weiters verpflichtet sich der Lieferant BI RCV die aktuellen Sicherheitsdatenblätter nach Artikel 31, REACH-VO unaufgefordert zum Zeitpunkt der Bestellung sowie bei jeder Änderung des Sicherheitsdatenblattes an folgende zentrale E-Mail-Adresse zu senden: ISEEMSDS.VIE@boehringer-ingelheim.com.

Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus diesem Absatz berechnen BI RCV, vom Vertrag/der Bestellung zurückzutreten.

3. Versand / Preise / Rechnungen

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von BI RCV bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

Mängel der Lieferung werden von BI RCV, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt/entdeckt werden, dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung sein, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 UGB. Geheime Mängel berechnen BI RCV jederzeit zu Gewährleistungsansprüchen und/oder Schadenersatzforderungen. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendungen inkl. sämtlicher Versand- und Verpackungskosten. Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wird, erfolgt die Lieferung DAP „Delivered At Place“/„Geliefert Benannter Ort“ gemäß INCOTERMS 2020). Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Wurde keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen, werden Zahlungen netto innerhalb von fünf und vierzig (45) Kalendertagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung geleistet.

Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und müssen mit Angabe der jeweiligen BI RCV Bestellnummer versehen sein, andernfalls diese an den Lieferanten zurückgestellt werden und keine Fälligkeit auslösen.

Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der jeweils gemäß Unternehmensgesetzbuch (vgl. derzeit § 456 UGB) vorgesehenen Höhe berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Überweisungsauftrages.

Reisekosten (netto) werden nur dann zur Zahlung durch BI RCV fällig, wenn diese (i) schriftlich mit BI vereinbart wurden und (ii) der Lieferant die Originalrechnungen/-belege vorlegt. Die jeweils aktuelle „Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG (BI RCV) Reisekostenrichtlinie für Auftragnehmer/Lieferanten“ wird im Internet unter [Dokumente | Boehringer Ingelheim Österreich \(boehringer-ingelheim.com\)](#) zur Verfügung gestellt und gilt entsprechend.

4. Steuern

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist (bspw. USt.), verstehen sich alle genannten Beträge inklusive Steuern jeglicher Art, und jede Partei ist für ihre eigenen Steuern, die von

einer Behörde festgesetzt oder anderweitig festgestellt wurden, verantwortlich und trägt diese selbst. Unter „Steuern“ sind sämtliche, vorläufig oder abschließend festgesetzte, inländische und ausländische Steuern, Gebühren, Einfuhrabgaben oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben (bspw. Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs-, Stempel-, Verkehrs-, Vermögens-, Umsatz- und Quellensteuer oder Boehringer Ingelheim Seite - 6 - Konzessionsabgaben) sowie hierauf anfallende Zinsen oder Strafzahlungen zu verstehen.

Der Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlich entstehenden Umsatzsteuer oder vergleichbaren indirekten Steuern (Goods and Service Tax, etc.). Umsatzsteuer und vergleichbare indirekte Steuern sind zusätzlich zu zahlen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Sofern Auslagen erstattet werden, sind hierin enthaltene Vorsteuerbeträge nur dann durch BI RCV erstattungsfähig, soweit für den Lieferanten kein Vorsteuerabzug besteht und der fehlende Vorsteuerabzug nicht auf Versäumnissen (bspw. Fristversäumnis) des Lieferanten beruht. Falls BI RCV aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften zur Einbehaltung von Quellensteuern für Lizenzen oder anderen Zahlungen, die im Rahmen dieses Vertrags gezahlt werden, verpflichtet ist, werden diese Steuern, wie gesetzlich gefordert, durch BI RCV von den abzuführenden Lizenzen und anderen Zahlungen abgezogen und durch BI RCV im Namen des Lieferanten an die zuständigen Steuerbehörden gezahlt. Offizielle Empfangsbestätigungen für Quellensteuer Zahlungen werden aufbewahrt und auf Nachfrage des Lieferanten von BI RCV als Nachweis dieser Zahlung an den Lieferanten weitergereicht. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, zu gewährleisten, dass die anfallenden Quellensteuern gemäß den Bestimmungen des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens so weit wie möglich reduziert werden. Die durch BI RCV einbehaltene und an die entsprechende österreichische/lokale Steuerbehörde gezahlte Quellensteuer von der österreichischen/lokalen Steuerbehörde zugunsten des Lieferanten werden in lokaler/österreichischer Währung gezahlt. Ein möglicher Effekt aus Währungskursdifferenzen erfolgt zugunsten und zuungunsten des Lieferanten und wird nicht durch BI RCV getragen oder erstattet.

5. Gewährleistung / Haftung/ Versicherung

Der Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Er sichert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Verkaufsgesprächen, insbesondere jedoch in Katalogen, Werbeunterlagen, öffentlichen Aussagen, Datenblättern und/oder sonstigen Produktbeschreibungen inklusive Produktfragebögen von BI RCV gemachten Angaben, gelten jeweils als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte. Der Lieferant gewährleistet vor diesem Hintergrund, dass die Produkte die so vereinbarte vertragliche Beschaffenheit aufweisen, ungeachtet einer solchen jedoch zumindest, dass die Produkte der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung zugänglich sind oder die Beschaffenheit aufweisen, die für Waren gleicher Art und Güte üblich sind oder erwartet werden können.

Soweit die von BI RCV bestellten Produkte der Herstellung von Arznei- und/oder Medizinprodukten und/oder Kosmetika und/oder Nahrungsmitteln dienen, sind die von der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten „Anforderungen an die Qualität, die Verpackung sowie den Transport von Wirk- und Hilfsstoffen für die pharmazeutische Industrie“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

Der Lieferant übergibt das vertragsgemäße Werk mit allen Arbeitsergebnissen an BI RCV; das Recht, das vom Lieferanten zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inkl. Know-how – auf welche Art auch immer – zu benützen und zu verwerten, steht ausschließlich, unwiderruflich und unbeschränkt BI RCV zu.

BI RCV hat das alleinige Recht, aufgrund der übertragenen Rechte weltweit Schutzrechte in eigenem Namen und auf eigene Kosten unter Nennung des Erfinders/der Erfinder zu beantragen und die Erfindung zu nutzen. Soweit erforderlich, wird der Lieferant die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser

Schutzrechte, durch die von BI RCV ggf. angeforderten Erklärungen unterstützen.

Der Lieferant hat BI RCV bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Güter zu gewährleisten.

BI RCV ist berechtigt bei mangelhafter Lieferung nach Wahl von BI RCV, für BI RCV kostenlose Verbesserung und/oder Ersatzlieferung zu verlangen, einen angemessenen Preisnachlass oder ganze oder teilweise Wandlung zu verlangen. Etwaige für BI RCV dadurch entstehende Aufwendungen, wie etwa Transport-, Wege-, Arbeits-, Material oder Kosten für eine etwaige, den üblichen Prüfungsumfang einer Wareneingangskontrolle übersteigenden Aufwand, trägt der Lieferant. Kommt der Lieferant BI RCVs schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von BI RCV gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann BI RCV die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel kann BI RCV sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Macht BI RCV von ihrem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück. Ferner ist BI RCV zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Bei vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Der Lieferant haftet BI RCV gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterlieferanten so einzustehen wie für eigenes Verschulden.

Der Lieferant stellt BI RCV von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl den Vertragspartnern von BI RCV als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten resultieren, frei. Dies gilt insbesondere auch für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist. Der Lieferant hat in diesem Zusammenhang zu beweisen, dass die BI RCV gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet war. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschl. der Kosten eines evtl. Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion).

Der Lieferant hat – auf Verlangen durch BI RCV – BI RCV den Abschluss einer marktüblichen und dem Risiko angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

6. Ergänzende Bestimmungen für Dienstleistungen

Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen werden detailliert in einem Leistungsschein/Leistungsbeschreibung bzw. der Bestellung beschrieben. Bei Änderungen ist eine Bestelländerung von den Parteien zu vereinbaren. Andernfalls kann der Lieferant für diese Änderungen keine Vergütung verlangen. Über Änderungen hat der Lieferant BI RCV unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

Dienstleistungen werden entweder als Festpreise bzw. nach tatsächlichem Aufwand oder im Stundenaufwand abgerechnet, wobei in letzterem Fall eine Maximalsumme von verrechenbaren Stunden vereinbart wird. Bei Dienstleistungen, welche nach Stunden abgerechnet werden, sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden verrechenbar. Die Auszahlung erfolgt aufgrund von Leistungsverzeichnissen, die von BI RCV zu genehmigen sind. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Dienstleistungen nach bestem Wissen und bester Sorgfalt und

nach dem neuesten Stand der Technik erbringt. Die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Pkt. 5 oben gelten diesbezüglich sinngemäß. Der Lieferant gewährleistet, für die Erfüllung der Dienstleistung nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Diese Mitarbeiter werden in den Leistungsverzeichnissen aufgeführt. Der Lieferant wird keine Mitarbeiter ohne triftigen Grund ersetzen. In jedem Fall ist die vorgängige schriftliche Zustimmung von BI RCV einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach diesen EB obliegenden Geheimhaltungspflichten vorweg auf seine am Projekt beteiligten Mitarbeiter, Auftragnehmer etc. zu überbinden.

Der Preis schließt alle im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen gegebenenfalls anfallenden Kosten und Ausgaben des Lieferanten [einschließlich aller Gebühren (welche sämtliche internen Kosten beinhalten) und Auslagen („Durchlaufposten“)], soweit diese in der Bestellung nicht ausdrücklich vom Preis ausgenommen sind.

BI RCV zahlt für Durchlaufposten nur, sofern (i) diese Posten in der jeweiligen Bestellung aufgeführt sind oder anderweitig von BI RCV genehmigt wurden und (ii) der Lieferant Kopien der Rechnungen/Belege vorlegt. Durchlaufposten sind mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen, ohne Gewinn, Gemeinkosten, Verwaltungsgebühren oder Aufschlag. Der Lieferant wird jegliche Skonti, Rabatte und Nachlässe, die er auf Durchlaufposten erhält, an BI RCV weitergeben.

BI RCV ist berechtigt, die jeweilige Bestellung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall ist BI RCV jedoch verpflichtet, alle vom bereits gemäß der Leistungsbeschreibung erbrachten Leistungen zu vergüten. Dem Lieferanten entstehende Kosten für zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits eingegangene Verpflichtungen werden, soweit sie der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht gelöst werden können, ebenso erstattet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Sofern nicht schriftlich gegenteilig vereinbart, tritt der Lieferant unwiderruflich alle im Rahmen seiner Tätigkeit für BI RCV geschaffenen registrierbaren und nicht registrierbaren Rechte an geistigem Eigentum (kurz "IP-Rechte") an den Werken und Arbeitsergebnissen (kurz „Ergebnisse“) exklusiv an BI RCV ab, so dass BI RCV Eigentum daran erlangt. Sofern eine Übertragung der IP-Rechte wie insbesondere bei Urheberrechten rechtlich nicht möglich ist, räumt der Lieferant BI RCV ein exklusives, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Werknutzungsrecht (samt Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht) ein, die Ergebnisse für alle Verwendungszwecke, auf alle bekannten und noch unbekannte Nutzungsarten, durch BI RCV selbst oder durch Dritte zu nutzen sowie diese Rechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Die Übertragung der IP-Rechte wird im Zeitpunkt der Leistungserbringung wirksam.

Auf Anforderung von BI RCV werden alle vereinbarten Leistungen, einschließlich der vom Lieferanten erstellten Ergebnisse, BI RCV in kompatiblen, für die Ergebnisse geeigneten und von BI RCV festgelegten elektronischen Formaten zur Verfügung gestellt, wie z.B. office-software-Dateiformate (.docx, .xlsx, .pptx, .pdf), Video-, Animations-, Audio- oder Virtual-Reality-Dateiformate oder Webcode. Darüber hinaus werden die bei der Gestaltung und Erstellung der endgültigen Ergebnisse generierten Quelldateien nach BI-Richtlinien bereitgestellt und verpackt, wie z.B. Dateien von Adobe InDesign, Adobe Photoshop, Adobe Illustrator, Adobe Premier, etc. Die Ergebnisse im Endformat und die Quelldateien werden nach Abschluss der Arbeiten und aller relevanten Genehmigungen, wie z.B. Genehmigung der Medical Legal Review (MLR), einschließlich der Zuordnung entsprechender Metadaten, kostenlos in das Digital Asset Management (DAM)-System von BI hochgeladen. Darüber hinaus stellt der Lieferant auf Anforderung von BI RCV (falls vorhanden) alle vom Lieferanten bereitgestellten oder von oder im Namen von BI RCV gekauften oder erstellten Stock-Kreativkomponenten (wie Stock-Fotos, Stock-Video, Stock-Audio, Logos, Icons usw.) zur Verwendung in den Ergebnissen zur Verfügung, einschließlich aller Lizenzinformationen in Bezug auf diese Materialien, Designs oder sonstigen Informationen, gemäß den BI-Richtlinien für das von BI RCV zur Verfügung gestellte DAM.

7. Eigentumsübertragung

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Zahlung auf BI RCV übergeht. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren nicht bestehen. Ein verlängerter oder weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht nicht.

8. Qualität

Der Lieferant hat die zu liefernden Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die entsprechenden Vertragsprodukte geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweiligen ISO-Vorschriften, ÖNORMEN etc., den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung marktüblicher Qualitätsbestimmungen herzustellen und Kontrollen durchführen. Der Lieferant unterhält ein marktübliches Qualitätsmanagement und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit konform zu den entsprechenden Normen aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Des Weiteren sind ein Eskalationsprozess und Abweichungsprozess beim Lieferanten etabliert, welcher die Weitergabe der Information zur Abweichung an ihre Kunden gewährleistet. Unter „Abweichung“ wird das Abweichen von Vereinbarungen, Arbeitsverfahren, Spezifikation oder etablierten Standard verstanden.

Der Lieferant hat BI RCV vorher und rechtzeitig über jede Änderung der Vertragsprodukte und der Prozesse in seinem Haus zu informieren; dies gilt auch für Produkte, die der Lieferant von Dritten bezieht. Bei einer geplanten Änderung des Fertigungs- oder Prüfverfahrens bzw. einer Fertigungsortänderung ist BI RCV vom Lieferanten unmittelbar schriftlich zu unterrichten. BI RCV behält sich in jedem Fall vor, die Produkte aufgrund der oben genannten Änderungen entsprechend den BI RCV-Regeln des Produktqualifizierungsprozesses erneut zu prüfen und/oder einem technischen Freigabeverfahren zu unterziehen und gegebenenfalls die Änderungen abzulehnen, wenn aufgrund der Änderungen das Produkt BI RCVs Produktqualifizierungsprozess nicht besteht. Jene Änderungen umfassen Änderungen, die von der vereinbarten „Spezifikation“ abweichen, Herstellprozess, Batchnummer, Herstellort (betrifft auch Sub-Lieferanten), Einstellen des Services- bzw. Serviceleistung, Materialhaltbarkeit, Primärpackmittel, Materialien tierischen Ursprungs, sowie einer Änderung des Firmennamens und der Adresse. BI RCV behält sich das Recht vor den Lieferanten beziehungsweise dessen Affiliate auf Anfrage zu auditieren.

9. Schutzrechte / Geheimhaltung / Materialien

Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Unterlagen aller Art, die von BI RCV gestellt oder nach BI RCV-Angaben gefertigt wurden, sind Eigentum von BI RCV und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt BI RCV bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst oder über Dritte zu verwerfen. Die im Rahmen der Tätigkeiten entstehenden Dokumente sind durch den Lieferanten mindestens gemäß den gesetzlich festgelegten Zeiträumen zu archivieren. Auf Wunsch von BI RCV sind sämtliche vertraulichen Informationen nach Durchführung des Auftrages bzw. nach Mitteilung der Nichterteilung/Stornierung des Auftrages zusammen mit allen angefertigten Kopien (mit Ausnahme einer Kopie zum Nachweis der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung) an BI RCV zurückzustellen.

Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne vorherige Zustimmung von BI RCV, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für BI RCV Bezug zu nehmen, d.h. insb. BI RCV als Referenzkunden zu nennen oder Marken, Logos etc. von BI RCV zu verwenden. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf andere Boehringer Ingelheim Konzernunternehmen.

Beigestellte Materialien/Teile bleiben Eigentum von BI RCV und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für den BI RCV Auftrag zu verwenden. Bei Be- und Verarbeitung wird BI RCV unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache(n). Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

10. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand
Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in Wien, Österreich, sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

11. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreit BI RCV für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme des Vertragsgegenstandes. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Ende ist BI RCV – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

12. Software
Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt der Lieferant BI RCV an Soft- u. Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein. BI RCV ist berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. BI RCV ist außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an ihre Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt. Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikate erstellt zu haben.

13. Compliance / Anti-Bestechung/Anti-Korruption / Datenschutz / Trade Compliance/Exportkontrolle/Pharmakovigilanz/ EHS & Sustainability

Supplier Code of Conduct/UN Global Compact:
Der Lieferant garantiert, dass er die Dienstleistungen unter strikter Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Arbeitsgesetze und der Gesetze in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, erbringen wird. BI RCV bekennt sich zu den Grundprinzipien der unternehmerischen Verantwortung und Integrität, der Menschenrechte, der Arbeitsnormen und der Antikorruptionsgesetze, wie sie im "[Supplier Code of Conduct](#)" dargelegt sind, der online unter [Dokumente | Boehringer Ingelheim Österreich \(boehringer-ingelheim.com\)](#) abrufbar ist. Der Lieferant erkennt diese Grundprinzipien an. Wenn eine Bestimmung des jeweiligen Vertrags oder jeweiliger Bestellung strenger ist als eine Bestimmung des „Supplier Code of Conduct“, hat die Bestimmung des jeweiligen Vertrags oder der jeweiligen Bestellung Vorrang.

Anti-Bestechung/Anti-Korruption (ABAC):
Der Lieferant sichert zu, dass er selbst, seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Lieferant im Zusammenhang mit BI RCV's Geschäftstätigkeit oder diesem Vertrag alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einhalten werden und dass diese insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar (i) einem Amtsträger oder anderen Dritten einschließlich juristischer Personen als Gegenleistung für einen unangemessenen Vorteil Bestechungsgelder oder einen sonstigen Vorteil in Aussicht stellen, anbieten oder leisten werden, insbesondere um (a) regulatorische Anforderungen zu erfüllen, (b) Geschäfte jedweder Art abzuschließen, einschließlich geschäftlicher

Transaktionen, an denen BI beteiligt ist, oder (c) sonstige unangemessene Vorteile zu erhalten; (ii) soweit es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, einem Amtsträger einen geldwerten Vorteil zukommen zu lassen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von BI einzuholen, unabhängig davon, ob man die Zuwendung tatsächlich als Bestechung betrachten könnte oder nicht; (iii) einem Dritten etwas Werthaltiges zukommen zu lassen, um damit einem Amtsträger ein Bestechungsgeld oder einen sonstigen unzulässigen Vorteil anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu leisten oder dem Subunternehmer, Lieferant oder sonstigen Dritten ein solches Bestechungsgeld oder andere unzulässige Vorteilsgewährung zu erstatten; (iv) von einem Dritten Zahlungen oder sonstige Vorteile für sich oder einen anderen annehmen, verlangen oder sich versprechen lassen werden als Gegenleistung dafür, bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag ungerechtfertigt bevorzugt zu werden.

Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet „Amtsträger“ alle Beamten oder sonstigen Mitarbeiter und Vertreter einer inländischen oder ausländischen Regierung oder internationalen Organisationen sowie der jeweils zugehörigen Behörden, Agenturen, Institutionen und Einrichtungen einschließlich Unternehmen in öffentlicher Hand und politische Parteien sowie alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft für diese Regierungen, internationalen Organisationen, Behörden, Agenturen, Institutionen oder Einrichtungen handeln sowie Angehörige der medizinischen Fachkreise, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, an denen eine nationale, regionale oder lokale Regierung einen Anteil hält oder die ganz oder zum Teil von einer solchen Regierung kontrolliert oder finanziert wird.

Der Lieferant meldet BI RCV jegliche Verstöße gegen diese Ziffer.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Lieferant ein geeignetes Antikorruptionstraining erhalten und über die Pflichten aus dieser Ziffer informiert sind.

BI RCV darf in begründeten Verdachtsfällen auf eigene Kosten und mit angemessener Ankündigung die Geschäftsunterlagen des Lieferanten einsehen, um die Einhaltung dieser Ziffer sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu überprüfen. Hierbei ist die Vertraulichkeit zu wahren. Zudem wird der Lieferant auf Verlangen von BI RCV die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen in einer für BI RCV akzeptablen Form bescheinigen. Im Fall des begründeten Verdachts eines erheblichen Verstoßes kann BI RCV zusätzlich die Bestätigung durch einen externen Prüfer verlangen.

Ein Verstoß gegen diese Ziffer stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar und berechtigt BI RCV unbeschadet etwaiger weiterer Rechte, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Dem Lieferanten ist bewusst, dass BI das Recht hat, potenzielle Vertragspartner, die Bestechungsgelder zahlen, kollusive Geschäftspraktiken ausüben oder andere korrupte oder betrügerische Handlungen vornehmen, von zukünftigen Ausschreibungen und Geschäftsbeziehungen auszuschließen.

Der Lieferant hält BI RCV schad- und klaglos für alle Schäden, die aus einem Verstoß gegen die geltenden ABAC-Gesetze und -Vorschriften durch die Eigentümer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Lieferanten oder aus eigenem fahrlässigen Verhalten des Lieferanten resultieren, die es seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Beauftragten ermöglicht haben, gegen solche Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb von BI RCV oder diesem Vertrag zu verstoßen.

Datenschutz:
Weiters ist der Lieferant verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) einzuhalten. Soweit der Lieferant bei der Erbringung der Lieferung und/oder Leistung personenbezogene Daten im Auftrag von BI RCV sammelt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsverarbeitung“), ist

aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine weitere Vertragsvereinbarung zwischen BI RCV und dem Lieferanten notwendig.

Im Falle einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums, die kein angemessenes Datenschutzniveau bieten, beinhalten diese Vertragsvereinbarungen gegebenenfalls Folgendes: (i) BI Standardvereinbarung zur Auftragsverarbeitung, und/oder (ii) die EU-Standardvertragsklauseln/Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter mit Sitz in einem Nicht EU-Land und/oder (iii) andere Vereinbarungen, die von den zuständigen Datenschutzbehörden für erforderlich oder ausreichend zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erklärt worden sind.

Trade Compliance/Exportkontrolle:

Der Lieferant erkennt an, dass die Produkte, Waren, Software, Technologie (spezifische technische Informationen, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts erforderlich sind) und technischen Dienstleistungen, die BI RCV im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden „Güter“), unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung internationalen, EU-, U.S.- oder anderen anwendbaren Exportkontrollgesetzen und -vorschriften (im Folgenden „Gesetze“) unterliegen können, die den Export, Reexport, Transfer oder die Offenlegung beschränken. Der Lieferant hält alle diese Gesetze ein.

Unterliegen die Güter Beschränkungen oder Genehmigungspflichten gemäß den Gesetzen, so hat der Lieferant BI RCV über diese Beschränkungen entsprechend zu informieren. Auf Anfrage stellt der Lieferant Informationen und sonstige Unterstützung zur Verfügung, die für die Klassifizierung, Exportdokumentation, Bestimmung von Genehmigungspflichten, Ausfuhrgenehmigungen etc. der BI RCV unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Güter erforderlich sind.

Der Lieferant bestätigt, dass er keine sanktionierte Partei im Sinne der UN-, U.S.- EU- oder einer nationalen Sanktionsliste ist und dass er nicht zu fünfzig (50) % oder mehr von einer sanktionierten Partei kontrolliert wird. Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche Änderungen dieses Status unverzüglich gegenüber BI RCV anzuzeigen.

Verpflichtungen des Lieferanten zum Thema Pharmakovigilanz in Bezug auf Dienstleistungen:

Ein „Unerwünschtes Ereignis“ oder „UE“ ist jedes unerwünschte medizinische Ereignis, welches ein Patient (Mensch oder Tier) oder ein Studienteilnehmer nach Verabreichung eines medizinischen Produktes erfährt und das nicht notwendigerweise in einem kausalen Zusammenhang mit der Einnahme des medizinischen Produktes steht.

Um BI RCV zu ermöglichen, seine weltweiten regulatorischen Berichtspflichten wahrzunehmen, verpflichtet sich der Lieferant/Vertragspartner, alle Informationen zu BI-Arzneimitteln oder -Substanzen, die er erhält, innerhalb eines (1) Arbeitstages – unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze (d.h. Datenschutzgesetze, berufliche und ärztliche Schweigepflicht) – nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, an BI RCV weiterzuleiten, insbesondere

Für BI-Produkte zur Anwendung bei Tieren:

Jedes „unerwünschte Ereignis“, das nach irgendeiner Anwendung eines geschützten Tierarzneimittels auftritt (Off-Label- und On-Label-Anwendungen). Eingeschlossen sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem vermuteten Ausbleiben der erwarteten Wirksamkeit, schädlichen Reaktionen beim Menschen nach Exposition gegenüber dem Produkt, einer vermuteten Verletzung der genehmigten Rückstandshöchstmengen/unzureichenden Wartezeit, einem potenziellen Umweltproblem oder einer vermuteten Übertragung eines infektiösen Stoffes.

Für BI-Produkt zur Anwendung beim Menschen:

i) alle UEs, einschließlich abnormaler Laborwerte und UE durch Absetzen oder Wechselwirkungen zwischen Medikamenten oder UE, die mit einer Produktreklamation oder einem gefälschten BI Arzneimittel in Verbindung gebracht werden; Informationen zum BI Arzneimittel, z.B. das die Wechselwirkung auslösende Medikament, Art der Produktreklamation, Art der/Umstände der Produktfälschung sollten im Bericht eingeschlossen sein;

ii) Berichte mit/ohne UE von: Missbrauch, Überdosierung (absichtlich oder versehentlich) Medikationsfehlern (Fehler in der Verordnung, Zubereitung, Abgabe oder Verabreichung eines BI Arzneimittels), Anwendung eines BI-Arzneimittels bei einer nicht zugelassenen Indikation (Off-Label-Use), mangelnde Wirksamkeit, berufsbedingter Exposition, Verdacht der Übertragung eines Infektionserregers über ein BI-Arzneimittel oder unerwarteter Nutzen; iii) Berichte, gemäß denen ein Embryo oder Fötus einem BI-Arzneimittel über die Mutter oder den Samen ausgesetzt gewesen sein könnte; bei gestillten Säuglingen auftretende UE.

Soweit der Lieferant/Vertragspartner nicht schriftlich von BI RCV andere Informationen erhält, ist er verpflichtet, alle verfügbaren Informationen zu den oben aufgeführten Punkten i) – iii) in englischer Übersetzung ohne weitere Überprüfung, Filterung oder Aufbereitung/Weiterverarbeitung per verschlüsselter Email unter Angabe des Datums, an welchem der Lieferant/Vertragspartner von dem UE Kenntnis erlangt hat, an den jeweiligen folgenden Kontakt bei BI RCV weiterzuleiten:

Für BI-Produkte zur Anwendung bei Tieren:

E-Mail: AHRCVAnimalHealthPV.AT@boehringer-ingelheim.com

For BI product for human use:

E-mail: PVLocalROPURCV@boehringer-ingelheim.com

Auf Anfrage von BI RCV soll der Lieferant/Vertragspartner weitere Auskünfte erteilen.

Abhängig von der jeweils beauftragten Dienstleistung ist BI RCV berechtigt, vom Lieferanten/Vertragspartner die Einhaltung zusätzlicher Pharmakovigilanz Anforderungen zu verlangen, einschließlich der Durchführung eines Pharmakovigilanz Trainings für diejenigen seiner Arbeitskräfte, die die Dienstleistung erbringen. Der Lieferant/Vertragspartner wird alle gesetzlich oder durch BI Richtlinien (z.B. SOPs) vorgeschriebenen Pharmakovigilanz-Anforderungen einhalten, welche in der Bestellung gegebenenfalls schriftlich festgehalten sind. Der Lieferant/Vertragspartner wird alle den anerkannten Industriestandards und anwendbarem Recht entsprechenden Archivierungs- und Aufbewahrungsanforderungen erfüllen. Hinsichtlich Datenaufbewahrung wendet der Lieferant/Vertragspartner seine internen Prozesse und Systeme an.

EHS & Sustainability

Der Lieferant verpflichtet sich, erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes zu ergreifen. Für seine eigenen Tätigkeiten sind Arbeitsschutzrisiken zu definieren und vorbeugende Maßnahmen in entsprechenden Richtlinien zu beschreiben.

Zur Reduzierung der Umweltbelastung während der gesamten Lebensdauer der gelieferten Produkte und Dienstleistungen definiert der Lieferant entsprechende Richtlinien und Maßnahmen, um seine industriellen Prozesse zu regeln und zu verbessern.

Der Lieferant garantiert, unsere Nachhaltigkeitsprinzipien in den Bereichen ethisches Wirtschaften, Umwelt & Klimaschutz, Sozialstandards & Menschenrechte sowie Umsetzung von Nachhaltigkeit im Lieferkettenmanagement zu erfüllen.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser EB unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Erklärungen im Namen von BI RCV sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen, somit Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristinnen und Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte ist für den Lieferanten ausgeschlossen.

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen von BI RCV ist ausgeschlossen. Dem Lieferanten stehen ferner keine Zurückbehaltungsrechte zu.

Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei hierbei ggf. auch eine elektronische Unterschrift (z.B. DocuSign®) umfasst ist. dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftformerfordernis.

Ein Versäumnis von BI RCV in der Ausübung oder Geltendmachung ihrer Rechte gemäß diesen EB gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Stand Oktober 2023